

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeine Vertragsbedingungen für Bohraufträge (kurz: „AVB-Bohrungen“) regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen der Salinen Austria Aktiengesellschaft („AG“) und dem Lieferanten („AN“) und geben das Gerüst für den Abschluss des relevanten Vertrages über die Planung und Durchführung von Untersuchungs- und (gegebenenfalls) Erweiterungsbohrungen einschließlich der dazu erforderlichen Nebenleistungen („Gewerk“). AG und AN werden nachfolgend gemeinsam auch als die „Parteien“ sowie einzeln als die „Partei“ bezeichnet.
- 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Formblätter des AN werden in keinem Fall anerkannt oder Vertragsbestandteil, und zwar unabhängig davon, ob der AG sie kannte oder nicht, ob er ihrer Geltung widersprochen hat oder nicht und unabhängig davon, ob sie im Widerspruch zu diesen AVB-Bohrungen stehen oder nicht. Auch die widerspruchslose Annahme der Lieferung oder Erfüllungshandlungen durch den AG bedeutet keine Unterwerfung unter derartige Bedingungen.
- 1.3. Der AN unterwirft sich mit der Legung eines Angebotes oder der Durchführung der Lieferung oder Leistung der Geltung dieser AVB-Bohrungen. Die AVB-Bohrungen werden dem AN im Zusammenhang mit seiner erstmaligen Angebotsstellung oder im Zusammenhang mit dem ersten Vertragsabschluss übermittelt. Zukünftig werden die AVB-Bohrungen dem AN nicht automatisch übersandt; ist deren unterfertigte Vorlage im Rahmen einer Ausschreibung erforderlich, hat der AN ihre Ausfertigung von sich aus anzufordern. Die AVB-Bohrungen gelten auch für alle Zusatz- und Nachtragsaufträge sowie für alle zukünftigen Ausschreibungen und Vertragsabschlüsse, und zwar auch dann, wenn auf ihre Geltung weder im Rahmen der Ausschreibung, noch bei der Angebotsannahme, noch bei der Entgegennahme von Lieferungen oder Leistungen hingewiesen wird.
- 1.4. Die in der Einzahl verwendeten Begriffe gelten auch für die jeweilige Mehrzahl. Zur leichteren Lesbarkeit wurde die männliche Form personenbezogener Hauptwörter gewählt. Frauen und Männer werden jedoch mit den Texten gleichermaßen angesprochen.

2. Vertragsgrundlagen

- 2.1. Für die verwendeten Begriffe gelten, soweit nicht einschlägige technische Normen¹ ein anderes Verständnis nahelegen, nachstehende Definitionen:
 - „Abnahme“: das Verfahren zur Feststellung der Vertragsgemäßheit der Anlage und die Erklärung des AG, die Anlage als vertragsgemäß abzunehmen;
 - „Abteufen“: die bergmännische Bezeichnung für die Herstellung von senkrechten Hohlräumen zur Erschließung von Lagerstätten, wobei das Erreichen einer bestimmten bzw. relevanten Tiefe auch „Endteufe“ genannt wird;
 - „Bohrung“: das Herstellen eines Gesteinshohlraumes von rundem Querschnitt mittels Bohrgeräten und Bohrwerkzeugen;
 - „Auftrag“ oder „Vertrag“: die dem AN in der Bestellung und ihren Anlagen auferlegte Verpflichtung zur Planung und Durchführung von Untersuchungs- und (gegebenenfalls) Erweiterungsbohrungen einschließlich der dazu erforderlichen Nebenleistungen. In formalem

¹ Im Übrigen gelten die Definitionen der ÖNORM B2110 (Abschnitt 3), mit Ausnahme der darin jeweils enthaltenen Verweise; die ÖNORM B2110 selbst wird jedoch nicht Vertragsbestandteil, kann aber mit Einzelverweisen teilweise in den Vertrag ausdrücklich einbezogen werden.

Zusammenhang ist unter Auftrag auch die Gesamtheit der vertragsgegenständlichen Dokumente (siehe Punkt 2.2.) zu verstehen;

- „Bedingungen“: die in diesem Dokument niedergelegten rechtlichen Bestimmungen des Auftrages, die Bestandteil des Vertrages zwischen AG und AN werden;
 - „Lieferant“: das vom AG mit der Planung und Durchführung der Bohrarbeiten beauftragte Unternehmen;
 - „Parteien“: der AN und der AG;
 - „Projektleiter“: diejenige(n) Person(en), die von der jeweiligen Partei bevollmächtigt und ermächtigt ist, in deren Namen Erklärungen im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung abzugeben und entsprechende Rechtshandlungen vorzunehmen, mit Ausnahme von Vertragsänderungen, die zu einer Erhöhung der vereinbarten Vergütung führen;
 - „Teufe“: als bergmännische Bezeichnung für *Tiefe* gibt die Teufe an, wie tief ein Punkt unter Tage unter der Tagesoberfläche liegt.
- 2.2. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Parteien ergeben sich aus dem Vertrag, das ist die Summe aller zwischen den Parteien (im Einzelfall) vereinbarten Vertragsbestandteile (vgl. Punkt 3.4). Die Rangfolge der Vertragsbestandteile – insbesondere für den Fall von Widersprüchen zwischen denselben – ergibt sich, soweit nachstehend nicht ausdrücklich anderes geregelt ist, aus der in Punkt 3.4 angeführten Reihenfolge; öffentlich-rechtliche Vorschriften und Auflagen sind ungeachtet ihrer Einstufung in diesem Punkt jedenfalls einzuhalten. Widersprechen einander andere Inhalte innerhalb der gleichen Rangordnung, hat der AG das Recht, zu bestimmen, welche Beschreibung, Darstellung oder sonstiger Inhalt gilt. Diese Bestimmung stellt keine Leistungsänderung dar.
 - 2.3. Jede Änderung eines Auftrages bedarf der Schriftform.
 - 2.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB-Bohrungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben alle übrigen Bestimmungen dieser AVB-Bohrungen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine andere treten, die wirksam ist und die nach Inhalt und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
 - 2.5. Die Ausarbeitung des Angebots und der damit verbundene Aufwand werden dem AN nicht vergütet, auch dann nicht, wenn kein Auftrag zustande kommt. Die Bindungsfrist beträgt jedenfalls 3 Monate ab Einlangen beim AG.

3. Vertragsgegenstand

- 3.1. Gegenstand des Vertrages ist die in der Bestellung und ihren Anlagen näher definierte Untersuchungs- und (gegebenenfalls) Erweiterungsbohrung und beinhaltet die Erbringung sämtlicher Lieferungen und Leistungen, die darin angeführt sind oder sonst erforderlich sind, um das Gewerk herzustellen. Das Gewerk ist nach den neuesten und anerkannten Regeln der Technik auszuführen sowie die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, einschlägigen Normen und stets auch die von der Montanbehörde gestellten Anforderung zu beachten, wobei (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) folgende Vorschriften beispielsweise anzuführen sind:
 - Mineralrohstoffgesetz – MinroG, BGBl I Nr 38/1999 idgF und alle aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, insbesondere die Allgemeine Bergpolizeiverordnung, BGBl Nr 114/1959 idgF;
 - Bohrloch-Bergbauverordnung, BGBl II Nr. 367/2005 idgF;
 - Elektrotechnikverordnung 2002, BGBl. II Nr. 222/2002 idgF;
 - ÖNORMEN 13067 Verschweißen der PE-Rohre;

Allgemeine Vertragsbedingungen für Bohraufträge

(Ausgabe: 2021-09-20)



WIR LEBEN SALZ

- einschlägige DIN, EN und ISO-Normen sowie die VDE und VDI;
 - DVGW Richtlinien;
 - Vorschriften der Berufsgenossenschaften;
 - ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl I Nr 450/1994 idgF, sowie sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Regeln;
 - Brandschutzbestimmungen.
- 3.2. Der Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung der rechtskräftigen Genehmigung der gegenständlichen Bohrung durch die Montanbehörde.
- 3.3. Soweit in der Bestellung nicht anders spezifiziert, sind die unter dem jeweiligen Vertrag zu erbringenden Leistungen zweigeteilt, da der Erfolg der ersten Bohrung (Untersuchungsbohrung) über die Durchführung der zweiten Bohrung (Produktionsbohrung) entscheidet. Als erfolgreich gilt die erste Bohrung dann, wenn dabei abbauwürdiges Salzgebirge angetroffen wird, wobei die Qualifikation der Abbauwürdigkeit im alleinigen Ermessen des AG steht. Dem AG steht es demnach frei, den Vertrag nach Abschluss der Untersuchungsbohrung zu beenden und dem AN die bis zu diesem Zeitpunkt nachweislich erbrachten Leistungen gemäß Leistungsverzeichnis abzugelten oder am Vertrag festzuhalten und die Produktionsbohrung durchführen zu lassen.
- 3.4. Vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Bestellung und deren Anlagen gelten als Vertragsgrundlagen in nachstehender Reihenfolge:
- a) Die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist einschließlich der gegenständlichen AVB-Bohrungen;
 - b) das von den Parteien unterzeichnete Verhandlungsprotokoll;
 - c) der (rechtskräftige) Bescheid der Montanbehörde und das Bohrprogramm;
 - d) die geologische Beschreibung;
 - e) der technische Teil des (ausgepriesenen) Leistungsverzeichnisses;
 - f) die Geräteliste;
 - g) der Einreichplan Lageplan;
 - h) der Einreichplan Wasserschutz;
 - i) der Einreichplan Naturschutz;
 - j) der Anfahrtsplan;
 - k) der Lageplan der Verteilerstation;
 - l) die Baustellenordnung;
 - m) das schalltechnische Gutachten;
 - n) der Brandschutzplan des AN;
 - o) die Vorlage für die Bankgarantie;
 - p) die Vorlage für das Übergabeprotokoll Bohrplatz.
4. **Allgemeine Voraussetzungen, Informations- und Warnpflicht**
- 4.1. Der AN erklärt ausdrücklich, dass er die örtlichen Verhältnisse, betrieblichen Gegebenheiten sowie die Material- und Einsatzbedingungen aufgrund einer Begehung vor Ort (Einsatzort) und persönlichen Besprechungen genau kennt, Einsicht in alle vertragsrelevanten Pläne und Unterlagen hatte und diese bei Erstellung des Leistungsverzeichnisses berücksichtigt hat. Insbesondere ist der AN über die erhöhte Salzkonzentration aufgeklärt. Ebenso wurden dem AN Einsicht in die zugrundeliegenden behördlichen Verfahrensakten gewährt, die für die gegenständliche Bohrung relevant sind. Der AN bestätigt, dass alle Lieferungen/Leistungen zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung aus den vorhandenen Unterlagen genau hervorgehen und somit in dem von ihm erstellten Leistungsverzeichnis alle preisbildenden Faktoren berücksichtigt wurden.
- 4.2. Der AN ist im Zeitpunkt der Bestellung und für die Dauer der Vertragsdurchführung im Besitz einer aufrechten, aktiven Gewerbeberechtigung für die angebotene Vertragsleistung. Der AN erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen in Entfaltung dieser Tätigkeiten als Generalunternehmer; die Vergabe von Unteraufträgen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den AG, der die Zustimmung nicht grundlos vorenthalten wird.
- 4.3. Der AN hat rechtzeitig vor Leistungsaufnahme für die gesamte Dauer der Bauzeit bis zur Abnahme schriftlich einen verantwortlichen, deutschsprachigen Projektleiter dem AG zu benennen. Ein Wechsel in der Person des Projektleiters erfordert die vorherige schriftliche Zustimmung des AG und ist auf Veranlassung seitens des AG unverzüglich zu vollziehen, wenn begründete Bedenken in Bezug auf die fachliche und/oder persönliche Eignung des benannten Projektleiters glaubhaft gemacht werden können. Der AG hat außerdem der Montanbehörde die eingesetzten Betriebsaufseher und den Betriebsleiter vor Arbeitsbeginn nachweislich schriftlich bekannt zu geben. Weiters sind dem AG auf Verlangen entsprechende Nachweise über die Qualifikation der bei der Auftragsdurchführung eingesetzten Arbeitnehmer vorzulegen.
- 4.4. Den AN trifft eine umfassende Prüf- und Warnpflicht, wonach er alle in diesem Vertrag und den Beilagen enthaltenen Angaben auf die technische Durchführbarkeit und Zweckmäßigkeit genau zu prüfen und dem AG unverzüglich schriftlich jene Umstände mitzuteilen hat, die die vertragskonforme Durchführung des Auftrags vereiteln, erschweren oder verzögern könnten. Diese Prüf- und Warnpflicht gilt auch für jede spätere Änderung oder Ergänzung sowie auch in Bezug auf etwaige Mitwirkungspflichten, Vorgaben oder Vorschläge des AG oder für ihn tätige Dritte und schließt eine Mithaftung des AG oder der von ihm beauftragten Dritten aus.
5. **Leistungsumfang / Änderung des Leistungsumfanges**
- 5.1. Zum Leistungsumfang gehören alle zur Erreichung des vertragsgegenständlichen Projekterfolgs erforderlichen Leistungen sowie gegebenenfalls die Mitwirkung an behördlichen Verfahren und sonst erforderlichen Abnahme- und Übernahmeprüfungen, einschließlich etwa notwendiger Materialprüfungen sowie Beibringung entsprechender Urkunden und Zertifikate. Der AN kann sich nicht darauf berufen, dass zur beschriebenen Leistungserbringung erforderliche (Teil-) Leistungen in den dem AN übergebenen Unterlagen nicht enthalten sind, er hat diese gleichwohl im Leistungsverzeichnis entsprechend zu berücksichtigen bzw. wird vermutet, dass das Leistungsverzeichnis insofern vollständig ist.
- 5.2. Etwaige Leistungsänderungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen AG und AN. Leistungsänderungen, die gemäß Punkt 6.3 nicht der Sphäre des AG zuzurechnen sind, berechtigen nicht zu Mehrkosten. Der AN hat beim AG ausnahmslos bei sonstigem Ausschluss bzw. Wegfall seines allfälligen Erhöhungsanspruches vor Ausführung der Leistung einen behaupteten Anspruch auf Preisänderung dem Grunde nach schriftlich geltend zu machen; dies insbesondere auch dann, wenn der Anspruch auf Preisänderung offensichtlich sein sollte. Hierüber ist vom AN vor Leistungserbringung unverzüglich ein entsprechendes Nachtrags- bzw. Zusatzoffert zu legen. Allfällige Nachtragsofferte sind auf der

SALINEN AUSTRIA AKTIENGESELLSCHAFT

Steinkogelstraße 30, 4802 Ebensee am Traunsee, AUSTRIA

Tel.: +43 6132 200 0, Fax: +43 6132 200 DW 4112 (Einkauf/Materialwirtschaft), E-Mail: info@salinen.com
IBAN: AT66 3400 0000 0008 0366, BIC: RZOOAT2L, FN 112541 b, LG Weis, UID ATU21939008, Steuernummer 010/4565

Preisbasis des Hauptoffertes zu erstellen. Im Übrigen gelten sämtliche Bedingungen des Hauptauftrages. Sollte die Leistung ohne schriftliche Annahme des Angebotes vom AN ausgeführt werden, so hat dieser keinen über die ursprünglich vereinbarte Vergütung hinausgehenden Vergütungsanspruch. Ist die Änderung mit einer Verminderung des Leistungsumfanges verbunden, so ist die vereinbarte Vergütung entsprechend zu reduzieren. Hat die Änderung des Leistungsumfanges auch eine Änderung des Zeitplanes zur Folge, so verschieben sich die Zwischentermine bzw. der Endtermin entsprechend der Dauer der geänderten Leistung, gemessen am ursprünglichen Bauzeitenplan. Pönalvereinbarungen für von der Verschiebung betroffene Termine bleiben aufrecht.

- 5.3. Eine Abrechnung auf Regiebasis kommt nur in dem Ausmaß in Frage, als im Bohrvertrag oder seinen Beilagen eine Leistungsabrechnung auf Regiebasis ausdrücklich vorgesehen ist. Regiearbeiten sind unter Vorlage einer schriftlichen detaillierten Aufwandsaufstellung vor ihrer Durchführung bei der Projektleitung anzumelden und bedürfen einer schriftlichen Befragung seitens des AG. Eine nachträgliche Anerkennung und Bezahlung von Regieleistungen ist ausgeschlossen. Sofern sich im Zuge der Prüfung von Regieleistungen herausstellt, dass für die betreffenden Arbeiten eine eigene Leistungsposition vorgesehen ist, werden die Arbeiten nach der Leistungsposition verrechnet. Aufsichtspersonal wird bei Regieleistungen nicht gesondert vergütet.

6. Störungen der Leistungserbringung / Betriebsunterbrechungen

- 6.1. Sobald der AN erkennt, dass eine Störung der Leistungserbringung, welche der Sphäre des AG zuzurechnen ist, droht, hat er diese sowie die zu erwartenden Auswirkungen auf den Leistungsumfang bzw. auf die Umstände der Leistungserbringung des AG unverzüglich mitzuteilen. Der AN hat alles ihm Zumutbare vorzukehren, um die Störung an sich sowie deren Folgen soweit wie möglich abzuwehren. Ist damit eine Leistungsänderung verbunden, kommen die unter Punkt 5 angeführten Regeln zum Tragen.
- 6.2. Sollte eine Störung der Leistungserbringung auftreten, welche nicht der Sphäre des AG zuzurechnen ist, so ist der AN ebenso verpflichtet, die Störung sowie die zu erwartenden Auswirkungen auf den Leistungsumfang bzw. auf die Umstände der Leistungserbringung des AN dem AG unverzüglich mitzuteilen. Der AN ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, um die Störung so gering wie möglich zu halten, ohne dass ihm hierfür ein gesondertes Entgelt zusteht. Festgehalten wird, dass sämtliche Ereignisse, die zu einer Leistungsstörung führen und nicht in die Sphäre des AG fallen, der Sphäre des AN zuzurechnen sind. Dies gilt insb. für außergewöhnliche Witterungsverhältnisse. In Anbetracht der aktuellen Covid-19-Pandemie und den damit einhergehenden Einschränkungen versichert der AN ausdrücklich, den vereinbarten Terminplan überprüft und für machbar befunden zu haben.
- 6.3. Unter Betriebsunterbrechung im vorliegenden Zusammenhang versteht man einen Umstand, der den Einsatz der Bohranlage temporär verhindert. Die Ursache dafür kann in der Sphäre des AG oder des AN zugeordnet werden. Die Kostenfolgen einer Betriebsunterbrechung sollen ursachengerecht aufgeteilt werden. Dem Auftraggeber zugerechnet werden folgende Umstände: Ereignisse, die vom AG und seiner Erfüllungsgehilfen schuldhaft herbeigeführt wurden; Naturereignisse und

außergewöhnliche Witterungsverhältnisse, wobei das 30-jährige Ereignis den Schwellenwert darstellt; das reine Baugrundrisiko (dh. die geologische Unwägbarkeiten), sofern es sich nachweislich nicht um das aus der geologische Beschreibung ableitbare Risiko handelt, das durch sachverständiges Vorgehen seitens des AN vermieden bzw. zumindest kontrolliert werden kann; behördlich angeordnete Betriebsunterbrechungen, die vom AG veranlasst oder verursacht wurden. Alle sonstigen Umstände für eine Betriebsunterbrechung werden dem AN zugerechnet und berechtigen ihn zu keinerlei Mehrkosten. Mehrkosten, die unmittelbar aus einer dem AG zuzurechnenden Betriebsunterbrechung resultieren, sind vom AG zu tragen, wobei der AN den Mehrkostenanspruch dem Grunde und der Höhe nach nachzuweisen hat.

7. Termine und Terminüberwachung

- 7.1. Die für die Leistungserbringung maßgeblichen Termine sind im Bohrprogramm angeführt und beinhalten die verbindlichen Zeitangaben für den Bohrbeginn, die Bohrdauer, die Fertigstellung und die Abnahme.
- 7.2. Mit dem Tag der Unterfertigung des Werkvertrages werden die Grundstücke gemäß der Vorbemerkung zur vertragsgegenständlichen Nutzung übergeben, was im Übergabeprotokoll zu dokumentieren ist.
- 7.3. Der AN verpflichtet sich, sämtliche vereinbarten Termine, insbesondere Zwischentermine und den Abnahmetermin, einzuhalten und geeignete Maßnahmen – wie Arbeit an Wochenenden oder längerer Tagesarbeit – zu setzen, um dies unter allen Umständen zu gewährleisten. Werden die vereinbarten Termine aus Gründen nicht eingehalten, die (analog Punkt 6.3) dem AN zuzurechnen sind, ist der Projektleiter berechtigt, Arbeiten an Wochenenden und Überstunden sowie sonstige erforderliche Forcierungsleistungen anzuordnen. Eine gesonderte Vergütung steht dem AN dafür nicht zu.
- 7.4. Der AN ist verpflichtet, den AG über den Fortschritt der Leistungserbringung in Form von Tagesberichten bzw. Bohrberichten zu informieren. Diese Berichte sind dem Projektleiter des AG oder einer von ihm benannten Person in den vereinbarten Abständen zur Gegenzeichnung vorzulegen. In diesen Berichten sind alle besonderen Vorfälle zu verzeichnen, unter anderem die tägliche Anzahl der Belegschaft, die Bohr- und Versuchsergebnisse einschließlich der für die Ausführung der Arbeiten aufgewendeten Stunden sowie alle wichtigen Beobachtungen und Ereignisse, das Wetter, geologische Bedingungen, Bohrfortschritt sowie ein Eintrag von Besprechungen. Die Leistungsstunden und die Art der Leistung sind in den Tagesberichten vollständig anzuführen. Der AG ist vom AN rechtzeitig im Vorhinein über Besprechungen zu informieren und ist berechtigt, an diesen teilzunehmen. Durch Einträge in Tagesberichte werden die Nettogesamtauftragssumme und die vom AN vertraglich geschuldete Leistung in keinem Fall abgeändert. Eintragungen des AG bzw. deren Projektleitung sind ausschließlich als Hinweise auf eine mögliche Haftung oder Gewährleistung aufgrund von Warnungen der Bauleitung zu werten. Eintragungen des AN in derartige Berichte haben keine verbindliche Wirkung gegenüber dem AG, insb. kann der AN aus solchen Eintragungen keine Anerkenntnisse oder sonstige Erklärungen des AG ableiten. Dies gilt auch dann, wenn der AG die ihm übergebenen Berichte nicht beinsprucht.
- 7.5. Der AG ist ferner berechtigt, sich durch beauftragte Dritte jederzeit vom Fortschritt und der sach- und fachgerechten Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistung sowie der Einhaltung der einschlägigen behördlichen und

betrieblichen Vorschriften sowie gesetzlichen Arbeitnehmerschutzvorschriften zu überzeugen. Die Verantwortung des AN bleibt dadurch unberührt.

- 7.6. Die Verschiebung von Terminen (oder Leistungsfristen) durch den AN bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen AN und AG (bzw. den von beiden Seiten hierzu befugten Vertretern); diesfalls gilt eine für den ursprünglichen Termin vereinbarte Vertragsstrafe auch für den neuen Termin. Eine Terminverschiebung bedeutet jedoch keinen Verzicht auf etwaige zum Zeitpunkt der Terminverschiebung bereits verfallene Vertragsstrafen; letztere schuldet der AN zusätzlich zu solchen, die nach der Terminverschiebung neu (und in voller Höhe) anfallen.

8. Verzugsfolgen

- 8.1. Die vereinbarten Termine sind exakt vom AN einzuhalten. Kann der AN erkennen, dass die Einhaltung von Fristen und Terminen gefährdet ist, so hat er den AG davon ehestens zu verständigen, widrigenfalls sein Verschulden am Verzug unwiderleglich vermutet wird.
- 8.2. Gerät der AN bei der Ausführung der Arbeiten bei den oben vereinbarten Zwischenterminen oder dem Endtermin in Verzug, so ist der AG berechtigt, eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende, Konventionalstrafe (Pönale) in Höhe von € 0,5% der Nettoauftragssumme pro Werktag, maximal aber 10% vom Entgelt in Abzug zu bringen. Die Verrechnung einer Konventionalstrafe findet nicht statt, wenn der Verzug ausschließlich in der Sphäre des AG (vgl. Punkt 6.3) gelegen ist.
- 8.3. Bei objektivem Verzug des AN ist der AG außerdem nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, entweder vom Vertrag ganz oder teilweise nach den gesetzlichen Vorschriften zurück zu treten und die in Punkt 17 angeführten Rechte auszuüben oder am Vertrag festzuhalten und die vom AN noch nicht erbrachten Lieferungen und Leistungen im Wege der Ersatzvornahme durch einen Dritten auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers erbringen zu lassen. Sind hierfür Unterlagen (Pläne, technische Unterlagen, Aufträge an Subunternehmer und Lieferanten) erforderlich, die der AN in Besitz hat, sind diese dem AG unverzüglich zu übergeben und entsprechende Nutzungsrechte daran einzuräumen; falls Immaterialgüterrechte im Zusammenhang mit der Erbringung von vom AN geschuldeten Leistungen durch den AG oder einen Dritten entgegenstehen, ist der AN verpflichtet, unverzüglich eine entsprechende Freistellung von diesen Rechten zu verschaffen.

9. Beauftragung von Subunternehmern und Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer

- 9.1. Der AN ist nicht berechtigt, sich zur Erbringung seiner Leistungen aus diesem Vertrag Subunternehmern im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu bedienen, es sei denn, der AG hat dies ausdrücklich schriftlich genehmigt und der AN bestätigt, dass Subunternehmen in der Gesamtliste haftungsfrei gestellter Unternehmen (§ 67b ASVG; § 82a EStG - HFU-Gesamtliste) aufgenommen ist, worüber eine schriftliche Bestätigung im Auftragszeitpunkt vorzulegen ist. Der AN hat den AG, seine Organe und Mitarbeiter auf erste Anforderung von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf eine Verletzung sozialversicherungs- und steuerrechtlicher Verpflichtungen gründen.
- 9.2. Im Fall der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte durch den AN sind von diesem alle hierfür geltenden Vorschriften,

insb. das AuslBG, das AVRAG, das BUAG, das FrG sowie sozialrechtliche Bestimmungen genauestens einzuhalten und alle gesetzlich erforderlichen Unterlagen und Nachweise auf Verlangen des AG jederzeit unverzüglich vorzulegen. Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen, insb. Arbeitnehmerschutzgesetz und Bauarbeiterschutzverordnung und hat den AG insofern schad- und klaglos zu halten.

10. Arbeiten auf dem Gelände des AG

- 10.1. Der AN verpflichtet sich, die in diesem Vertrag genannten Grundstücke bestimmungsgemäß zu verwenden und das gesamte eingesetzte Personal sowie etwaig eingesetzten Subunternehmern diesbezüglich schriftlich zu unterweisen.
- 10.2. Nach Übernahme des Bohrplatzes hat der AN alle zur Sicherung der obertägigen Bohrstelle nach den gesetzlichen, polizeilichen und Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Maßnahmen ausführen zu lassen oder zu veranlassen und ist diese Leistung im Auftragswert inkludiert. Der AN hat dem AG seine Sicherheitsregeln und Sicherheitsbestimmungen (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument, abgekürzt SGD) vorzustellen; der AG erstellt daraus ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument (SIGE). Der AN verpflichtet sich, den AG bei der Erstellung des SIGE zu unterstützen und es stets einzuhalten. Außerhalb des Anwendungsbereichs des SIGE ist die gültige Baustellenordnung des AG zu beachten.
- 10.3. Der AN verpflichtet sich, aufgrund der Ortsaugenscheins des Bohrplatzes einen Brandschutzplan zu erstellen und zeitnahe vor Beginn der Bohrarbeiten vor Ort dem AG physisch und digital zur Verfügung zu stellen. Der AG wird diesen sichten und seinen Mitarbeitern zur Verfügung stellen, die Verantwortung für Richtigkeit und Vollständigkeit des Brandschutzplanes verbleibt aber beim AN.
- 10.4. Während der Leistungserbringung muss stets eine vom AN benannte Aufsichtsperson auf der Bohrstelle anwesend sein. Die Aufsichtsperson muss fachlich geeignet und der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein.
- 10.5. Der AN hat dem Projektleiter eine Liste mit den Namen und Sozialversicherungsnummer der Arbeitskräfte einzureichen, die er im Werksbereich beschäftigen will, sowie die konkreten Einsatzzeiten. Die Liste ist ständig auf dem neuesten Stand zu halten, wobei Änderungen rechtzeitig vor Arbeitsbeginn schriftlich mitzuteilen sind. Auf Wunsch hat der AN nachzuweisen, dass für alle eingesetzten Arbeitskräfte der gesetzlich vorgeschriebene Sozialversicherungsschutz sowie ein entsprechender Beschäftigungs- und Aufenthaltstitel besteht (Beschäftigungs- und Aufenthaltsbewilligung, Entsendebewilligung oder EU-Entsendebestätigung). Aus wichtigem Grund kann vom AN eingesetzten Arbeitskräften der Zutritt zum Werksbereich des AG verwehrt werden.
- 10.6. Das Betreten des Bohrplatzes ist Personen, die weder für den AG oder AN noch für einen durch diese beauftragten Dritten tätig sind, nur dann gestattet, wenn der AG diesem Betreten schriftlich zugestimmt hat. Vorstehendes gilt nicht für Organe der zuständigen Aufsichtsbehörde. Bei schriftlicher Zustimmung des AG erfolgt das Betreten des Bohrplatzes aus Sicherheitsgründen ausschließlich in Begleitung eines Mitarbeiters des AN; der hat eine entsprechende Unterweisung vorzunehmen und für das Tragen der vorgeschriebenen Schutzausrüstung und Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen Sorge zu tragen.
- 10.7. Sollten aufgrund der COvid-19-Pandemie zusätzliche Schutz- oder Vorsichtsmaßnahmen (z.B. Tests vor Betreten des Betriebsgeländes, Tragen von Masken, ...) erforderlich oder zweckmäßig sein oder werden, hat der AN diese über Aufforderung auf eigene Kosten umzusetzen

Allgemeine Vertragsbedingungen für Bohraufträge

(Ausgabe: 2021-09-20)

10.8. Auf dem Betriebsgelände gilt die StVO. Eine Haftung des AG für Unfälle, die den Organen, Arbeitnehmern und sonstigen Erfüllungsgehilfen des AN auf dem Gelände des AG zustoßen, ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

11. Mitwirkungs-, Vorbereitungs- und Beistellpflichten des AG

11.1. Der AG stellt einen geeigneten Bohrplatz samt Bohrkeller sowie eine Zufahrtsstraße (geschottert) samt Parkplatz und eine Leitungsanbindung rechtzeitig zur Verfügung.

11.2. Für die ordnungsgemäße Benutzung und Instandhaltung der Bohrplätze inkl. der Schneeräumung während der Bohrzeit hat der AN zu sorgen. Der Bohrplatz hat waagrecht und eben zu sein, sodass die Standsicherheit für das Bohrgerät gegeben ist. Die jederzeitige Befahrbarkeit des Bohrplatzes einschließlich in sonstigen Bereichen, die vom AG gemäß Plan als befahrbar angegebene sind, muss ein Befahren ohne sicherheitstechnische Einschränkungen durch Schwer- und Großraumtransporte sowie Kraneinsätzen, möglich sein. Die Standsicherheit der Tiefbohranlage selbst ist jedenfalls vom AN sicherzustellen.

11.3. Der Bohrplatz wird durch ein Übergabeprotokoll samt Fotodokumentation vom AN übernommen, welches von beiden Vertragsparteien zu unterfertigen ist.

11.4. Der AG stellt dem Auftragnehmer Baustrom (30 kW) nach Verfügbarkeit zur Verfügung. Eine Sicherstellung des Ausmaßes und der Leistung durch den AG erfolgt nicht. Nicht gedeckter Strombedarf ist durch den AN auf eigene Kosten zu beschaffen, ohne Anspruch auf Kostenersatz. Die Notstromversorgung ist durch den AN mittels Dieselaggregaten sicherzustellen.

11.5. Der Einsatz und der Betrieb von Material des AG auf dem Bohrplatz erfolgt durch den AN unter Einsatz der gemäß Geräteliste auf dem Bohrplatz befindlichen Hebe- und Transportmittel, ausgenommen während der Auf- und Abbaueiten. Sofern die Hebe- und Transportmittel gemäß Geräteliste hierfür nicht ausreichen sollten, haben die Vertragsparteien zusätzliche Leistungen gesondert zu vereinbaren

11.6. Die Wasser- und Soleversorgung wird vom AG sichergestellt. Den Übergabepunkt legen die Vertragsparteien gemeinsam fest. Die fachgerechte Einrichtung der Verteilungsleitungen auf dem Bohrplatz ist Sache des AN. Die Verbrauchskosten trägt der AG.

12. Pflichten des AN

12.1. Der AN ist zur Herstellung des vertragsgegenständlichen Gewerks, wie eingangs unter Punkt 3 beschrieben, verpflichtet und hat alle dazu erforderlichen Lieferungen und Leistungen zu erbringen.

12.2. Der AN hat zu jeder Zeit zu stellen bzw. beizubringen:

- die betriebsbereite Bohranlage;
- die erforderlichen Prüf- und Untersuchungsberichte der nach bergbehördlichen Vorschriften durchgeführten Prüfungen und Untersuchungen der Tiefbohranlage (Zertifikate und Prüfberichte);
- alle erforderlichen technischen Unterlagen einschließlich Lastenplan für die statischen Berechnungen der Bohranlage zur Bohrplatzgründung und den erforderlichen Aufstellungsplan der Anlagen auf dem Bohrplatz (Anlage ...);
- die für den Einsatz der Tiefbohranlage erforderlichen Betriebsstoffe und die gesetzlich vorgeschriebenen

Sicherheitsausrüstungen für die Tiefbohranlage und Bohrgeschäft (Arbeitsbekleidung, Helm, Arbeitsschuhe, Arbeitshandschuh, Schutzbrille). Diese Leistung umfasst nicht die Gestellung von Sicherheitsausrüstung für Arbeiten in kontaminierten Bereichen (z.B. Sauer gas, Phenole etc.).

12.3. Der AN hat außerdem auf eigene Kosten eine sach- und fachgerechte Abwasser- und Müllentsorgung sicherzustellen und alle erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Gewässern und Umwelt zu treffen.

12.4. Vom AN ist auf eigene Kosten eine Bohrstrangprüfung durchzuführen und die Funktionstüchtigkeit des Bohrstranges dem AG schriftlich nachzuweisen.

12.5. Den Parteien ist klar, dass sich Havarien bei der Bohrarbeit, die durch Brüche im Bohrmaterial, durch Nachfall, Klemmungen usw. hervorgerufen werden, durch Wahl zweckmäßiger Apparate und sachkundige vorsichtige Arbeit stark einschränken (wenn auch nicht gänzlich vermeiden) lassen. Dementsprechend sind die aufgrund der technischen und tatsächlichen Verhältnisse im Bohrloch notwendigen werdenden Fangarbeiten vom AN ohne gesonderte Vergütung auszuführen, da diese bereits in der Gesamtvergütung einkalkuliert sind. Nur dann, wenn Fangarbeiten durch Umstände verursacht werden, die gemäß Punkt 6.3 nachweislich der Sphäre des AG zuzurechnen sind, hat der AN Anspruch auf gesonderte Vergütung gemäß Leistungsverzeichnis. Die Abrechnung erfolgt in diesem Fall nach tatsächlichem Aufwand.

12.6. Abweichungen von 2% (zwei Prozent) auf die Endteufe der Bohrung sind zulässig; wird dieser Wert überschritten, muss zementiert und neu gebohrt werden. Eine gesonderte Vergütung steht dem AN dafür nicht zu. Abweichungskontrollen (Single-Shot-Messverfahren) werden alle 50 Meter Bohrtiefe durchgeführt, soweit nichts anderes vereinbart ist.

13. Abnahme

13.1. Es gilt in jedem Falle eine förmliche Abnahme als vereinbart, die schriftlich zu dokumentieren ist. Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Bohrarbeiten durch gemeinsame Begehung / Besichtigung und erfolgreicher Durchführung der erforderlichen Tests. Nach erfolgter Freigabe ist der Bohrplatz sauber und wie übernommen zu übergeben, etwaige Schäden sind vom AN auf eigene Kosten zu beseitigen.

13.2. Nach der letzten Bohrlochvermessung hat der AN dem AG die Fertigstellung schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig mit der Anzeige einen Übernahmetermin vorzuschlagen. Das Bohrequipment darf nicht vor schriftlicher Freigabe durch den AN demontiert und abtransportiert werden. Die Bohrlochmessung (4-Arm-Kaliber) muss Neigung, Neigungsrichtung der Bohrung, Einzelradien, Achsenkaliber, Summenkaliber und die Teufe beinhalten.

13.3. Die Abnahme kann vom AG verweigert werden, wenn die Leistung (oder die zu übergebenden Dokumente) Mängel aufweist, ohne dass es dabei auf Art und Schwere der Mängel ankommt. Eine Mängelrüge schiebt die Übernahme bis zur Mangelbeseitigung hinaus. Eine vorbehaltlose Übernahme schließt aber umgekehrt nicht aus, dass später bemerkte Mängel geltend gemacht werden. Eine Mängelrüge ist zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen nicht erforderlich.

14. Vergütung

14.1. Die im Leistungsverzeichnis ausgepreisten Einheitspreise sind Festpreise bis zur Fertigstellung. Es können keinerlei Lohn- und Materialpreiserhöhungen, Erhöhungen aus

SALINEN AUSTRIA AKTIENGESELLSCHAFT

Steinkogelstraße 30, 4802 Ebensee am Traunsee, AUSTRIA

Tel.: +43 6132 200 0, Fax: +43 6132 200 4112 (Einkauf/Materialwirtschaft), E-Mail: info@salinen.com
IBAN: AT66 3400 0000 0008 0366, BIC: RZOOAT2L, FN 112541 b, LG Weis, UID ATU21939008, Steuernummer 010/4565

Witterungseinflüssen oder dgl. geltend gemacht werden.

14.2. Die Auftragssumme für das vom AN zu errichtende Gewerk ist in der Bestellung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer ausgewiesen und versteht sich als Endsumme der Positionspreise im ausgepreisten Leistungsverzeichnis. Eine Abrechnung erfolgt nach tatsächlich zur Ausführung gelangten Mengen; wird jedoch eine Überschreitung um mehr als 2,5 % der in den rot markierten Positionen des Leistungsverzeichnisses angegebenen Massen und damit eine Überschreitung der Auftragssumme erkennbar, hat der AN dem AG dies im Vorhinein schriftlich anzuzeigen und die nachweislich erforderliche Erhöhung der Auftragssumme zu beantragen. Es ist rechtzeitig schriftlich vom AN anzuzeigen, dass eine Überschreitung der Bestellschritte erfolgen wird, um noch Änderungen herbeiführen zu können, die ein Abwehren dieser Überschreitung möglich machen. Unterlässt dies der AN, besteht kein Anspruch auf Vergütung der Mehrmassen trotz Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand.

14.3. Diese Vergütung deckt alle vom AN nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen (einschließlich Rechtseinräumung an allen zu übergebenden Dokumenten und Plänen sowie Durchführung einer Unterweisung, wie in der Bestellung angeführt) ab.

14.4. Die Vergütung beinhaltet daher bezogen auf den vereinbarten Leistungsumfang sämtliche Arbeitsleistungen, Materialkosten, Lieferungen und Nebenleistungen einschließlich Gerätevorhaltungen, die Kosten für Baustelleneinrichtung und Baustellensicherung sowie die Schaffung der erforderlichen Anschlüsse für Strom, Wasser und sonstige Betriebsmittel und die Installation erforderlicher Zähler, soweit diese am Bohrplatz zu erbringen sind. Ebenso abgegolten sind die während der Bohrzeit anfallenden Kosten für witterungsbedingte Maßnahmen sowie für die Bauendreinigung. Die Vergütung beinhaltet insb auch allfällige Gebühren für die Benützung öffentlicher Flächen. Die Vergütung umfasst ferner die Beistellung sämtlicher zur Erwirkung einer Fertigstellungsanzeige/Benützungsbewilligung erforderlichen Unterlagen, soweit diese aus dem Leistungsumfang ableitbar sind, allfällig hierfür erforderliche Gutachten sowie die Einholung sämtlicher sonst für die Errichtung und den Betrieb des Werks erforderlichen Vidierungen und behördlichen Freigaben. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der AN auch zur aktiven Unterstützung des AG, soweit dies zur Erwirkung einer Fertigstellungsanzeige/Benützungsbewilligung oder sonst notwendiger Genehmigungen erforderlich ist.

15. Zahlungsmodalitäten

15.1. Die Rechnungslegung erfolgt nach dem in der Bestellung bzw. ihren Anlagen angeführten Zahlungsplan nach Maßgabe des tatsächlichen Bohrfortschritts. Der AN hat demnach nach Abschluss des jeweiligen Bohrfortschritts eine entsprechende Abschlagsrechnung, nach mangelfreier Fertigstellung des gesamten Bauwerks eine Schlussrechnung zu legen.

15.2. Rechnungen (Abschlagsrechnungen, Teilschlussrechnungen, Schlussrechnung) sind jeweils in zweifacher Ausfertigung oder elektronisch an rechnung@salinen.com zu legen und durchgehend zu nummerieren. Der Rechnung sind sämtliche zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizuschließen. Diese Unterlagen müssen jedenfalls die gesamten seit Beginn der Ausführung erbrachten Leistungen, allfällige Preisumrechnungen (aufgegliedert nach den jeweiligen Preisanteilen und den jeweiligen Preisperioden), die bisher in Rechnung

gestellten, jedoch noch nicht bezahlten Beträge sowie den abzurechnenden Deckungsrücklass enthalten. Die zur Prüfung notwendigen Unterlagen (Mengenberechnungen, Abschlagspläne, Zeichnungen, Lieferscheine, Stundennachweise, Leistungsberichte, etc) sind beizulegen. Leistungen, deren Menge später nur sehr schwer oder gar nicht mehr festzustellen ist, sind unmittelbar nach Fertigstellung gemeinsam mit der örtlichen Bauaufsicht festzustellen, in einem Aufnahmebuch festzuhalten und gegenzeichnen zu lassen. Für Leistungen, deren genaues Ausmaß nach Weiterführung der Arbeiten nicht mehr feststellbar ist, ist der AN nicht mehr berechtigt, ein Entgelt zu begehren. Der AG ist in jedem Fall berechtigt, auf Kosten des AN Maßnahmen zu verlangen, die eine nachträgliche Feststellung der Ausmaße ermöglichen.

15.3. Bei Abschlagsrechnungen wird eine 30-tägige Prüffrist vereinbart. Diese Frist beginnt mit Einlangen einer prüffähigen Abschlagsrechnung beim AG zu laufen. Abschlagsrechnungen sind nach Ablauf der Prüffrist binnen 30 Tagen netto zur Zahlung fällig. Sind jedoch Positionen der vorgelegten Rechnung strittig (qualitative oder quantitative Mängel der Leistungserbringung etc.), ist bis zur Klärung auch der unbestrittene Teil der Rechnung (noch) nicht zur Zahlung fällig. Sämtliche Teilzahlungen erfolgen abzüglich eines 10%igen Deckungsrücklasses. Die Zahlungen erfolgen netto und abzugsfrei. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen wird ein in der Bestellung bezifferter Skonto des Rechnungsbetrages vereinbart. Durch die Nichtausübung des Skontoabzuges hinsichtlich einer Abschlagsrechnung wird die Skontoabzugsmöglichkeit hinsichtlich der übrigen Abschlagsrechnungen nicht berührt.

15.4. Die Schlussrechnung ist nach mangelfreier Fertigstellung des Vertragsgegenstandes und vorbehaltloser Abnahme durch den AG zu legen. In der Schlussrechnung, die als solche zu bezeichnen ist, ist die Gesamtleistung abzurechnen. Der AN hat somit in der Schlussrechnung sämtliche von ihm erbrachten Leistungen und sonstige Forderungen in Rechnung zu stellen. Die Schlussrechnung hat daher eine vollständige Abrechnung sämtlicher im diesem Vertrag stehenden Forderungen und Ansprüchen des AN zu enthalten; eine nachträgliche Geltendmachung von Forderungen und Ansprüchen ist daher ausgeschlossen. Sämtliche Abschlagsrechnungen und Abschlagszahlungen, einbehaltene Deckungs- und Haftrücklässe sowie allfällige Vertragsstrafen sind zu berücksichtigen und gesondert auszuweisen. Die Schlussrechnung ist innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der 30-tägigen Prüffrist und abzugsfrei zur Zahlung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen wird der vereinbarte Skonto des noch zu zahlenden Betrages vereinbart.

15.5. Ist die Schlussrechnung mangelhaft, so hat der AG diese binnen 30 Tagen ab Erhalt an den AN zur Verbesserung zurückzustellen. Dieser hat die Mängel an der Schlussrechnung unverzüglich zu beheben und neuerlich an den AG zu übermitteln. Die Zahlungsfrist beginnt mit Einlangen der mangelfreien Schlussrechnung.

15.6. Von der Bruttogesamtauftragssumme wird ein 5%iger unverzinslicher Haftrücklass einbehalten, wobei der AN berechtigt ist, den Haftrücklass durch Legung einer abstrakten Bankgarantie einer österreichischen Großbank in Höhe des einbehaltenen Betrages abzulösen. Die abstrakte Bankgarantie hat eine Laufzeit von einem Monat über die Gewährleistungsfrist hinaus aufzuweisen.

15.7. Der Haftrücklass dient der Sicherstellung der vertragsgemäßen Ausführung, von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie sämtlicher sonstiger Ansprüche des AG aus diesem Vertrag. Der AG hat das

Recht, den Haftrücklass oder die Bankgarantie so lange zurückzubehalten, bis ein allfälliger Gewährleistungsstreit beendet ist. In diesem Fall wäre die Bankgarantie entsprechend zu verlängern.

16. Gefahrtragung und Versicherung

- 16.1. Der AN trägt bis zur (End-) Abnahme die Gefahr für seine Leistungen. Hierunter fallen insb. Zerstörung (Untergang), Beschädigung oder Diebstahl. Dies gilt auch für beigelegte Materialien, Bauteile oder sonstige Gegenstände, die der AN vom AG übernommen hat. Allfällig aus den vorgenannten Gründen resultierende Kosten oder Mehraufwendungen gehen ausschließlich zulasten des AN und dieser hat den AG schad- und klaglos zu halten.
- 16.2. Der AN haftet dem AG nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Dem AN ist das Verschulden seiner Subunternehmer, seiner Lieferanten und jener Personen, die sich mit Billigung des AN auf der Baustelle befinden, wie sein eigenes Verschulden zuzurechnen. Ist nach dem anwendbaren Recht eine Haftung auch ohne Verschulden, insbesondere für fehlerhafte Produkte oder für gefährliches Handeln vorgesehen, so haftet der AN dem AG nach Maßgabe dieser Bestimmungen auch ohne ein eigenes Verschulden. Der Abschluss nachstehend angeführter Versicherungen entbindet den AN nicht von seiner persönlichen Verantwortlichkeit für ihm zurechenbare Verletzungen von vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten.
- 16.3. Der AN ist verpflichtet, folgende Versicherungen für die gesamte Dauer seiner Tätigkeit auf der Baustelle abzuschließen und sie bis zur (End-) Abnahme und danach in dem dann noch erforderlichen Umfang bis zur Räumung der Baustelle aufrecht zu erhalten:
- a) Eine Versicherung zum vollen Wert gegen alle Baustellenrisiken, d.h. Verlust oder Schäden auf der Baustelle an Baustelleneinrichtung, Bauarbeiten, Material und allem dazugehörigen Zubehör sowie an allen beweglichen, auf der Baustelle vorhandenen Ausrüstungsgegenständen, die auf der Baustelle stationiert sind oder betrieben werden, gleichgültig, ob sie dem Auftragnehmer, dem AG oder Dritten gehören.
 - b) Eine Transportversicherung für alle Lieferungen zum Aufstellungsort inkl. Abladetätigkeiten.
 - c) Eine Haftpflichtversicherung (Personen- und Sachschäden einschließlich Umweltschäden aufgrund oder im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung), unter Einschluss der Subunternehmer, mit einer Versicherungssumme von € 5.000.000,- (Euro fünf Millionen) pauschal je Schadensereignis.
- 16.4. Die abzuschließenden Versicherungen bedürfen der Genehmigung durch den AG bzw. dessen Projektleiter, die nicht unbillig verweigert wird. Die gültigen Versicherungspolice und die Zahlungsbelege für die laufenden Prämien sind dem Projektleiter auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Die Arbeiten auf der Baustelle dürfen durch den AN und seine Subunternehmer vor Abschluss der Versicherungen nicht aufgenommen werden. Sofern der AN eine der vorgenannten Versicherungen nicht abschließt oder nicht aufrecht hält, ist der AG berechtigt, diese Versicherungen selbst abzuschließen, die Prämien zu zahlen und die gezahlten Beträge gegen Zahlungen, die er dem AN schuldet, aufzurechnen oder deren Erstattung vom AN zu verlangen.

17. Gewährleistung

- 17.1. Der AN leistet Gewähr, dass das Gewerk vertragsgemäß übergeben wird und während der gesamten

Gewährleistungsfrist vertragsgemäß bleibt und die vertraglich geschuldeten Vorgaben in jeder Hinsicht erfüllt werden.

- 17.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Jahre. Während der vollen Gewährleistungsfrist gilt die widerlegliche Vermutung, dass ein hervorkommender Mangel bereits bei der Übernahme vorhanden war. Hinsichtlich Mängel, die mit zumutbaren Mitteln im Zeitpunkt der Übernahme nicht erkannt werden können oder solche, die sich ihrer Art nach erst nach Fristablauf zeigen, obgleich von einer Haltbarkeit über mehrere Jahre gewöhnlich auszugehen ist (zB bei Baumaterialien), beginnt die Gewährleistungsfrist erst mit Erkennbarkeit des Mangels.
- 17.3. Ist die Behebung des Mangels innerhalb einer dem AG zumutbaren Zeit nicht möglich, so hat der AN ehestens zumindest einen Work-around (Fehlerumgehung, bei welcher auf anderem Weg das vom AG gewünschte Ergebnis erzielt wird) vorzunehmen. Ist auch ein Work-around fristgerecht nicht möglich, so hat der AN dem AG innerhalb der Behebungszeit wenigstens eine behelfsmäßige Lösung im Sinne einer temporären Mangelkorrektur kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 17.4. Ist die Behebung unmöglich, wirtschaftlich unzutunlich oder dem AG nicht zumutbar, oder hat der AN trotz angemessener Verbesserungsfrist den Mangel nicht behoben, so kann der AG nach seiner Wahl (i) den Vertrag auflösen; (ii) angemessene Preisminderung verlangen; oder (iii) vom AN den Ersatz der mangelhaften Anlage durch eine neue Anlage begehren. Anstelle der Fertigung durch den AN kann der AG sofort einen Dritten mit der Neuherstellung betrauen.
- 17.5. Ort der Mangelbehebung ist der Bohrplatz. Die zum Zweck der Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen, insbesondere die Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie der Aufwand zum Finden der Ursache und zur Behebung des Mangels sind vom AN zu tragen.

18. Abbestellung und Rücktritt wegen Vertragsverletzung

- 18.1. Bis zur vollständigen Ausführung der Herstellung und Lieferung des Vertragsgegenstandes behält sich der AG das Recht vor, ohne Angabe von Gründen das Werk durch schriftliche Mitteilung abzubestellen, d.h. den Werkliefervertrag vorzeitig zu beenden. Diesfalls ist er verpflichtet, dem AN den bis dahin nachweislich erwachsenen, nicht vermeidbaren Aufwand zu ersetzen; darüber hinaus gehende Ansprüche des Auftragnehmers bestehen nicht.
- 18.2. Unbeschadet des vorstehenden Absatzes 18.1. steht jeder Partei ein Rücktrittsrecht zu, wenn die andere Partei schuldhaft den Vertrag verletzt und die Vertragsverletzung trotz schriftlicher Mahnung nicht binnen 14 Tagen einstellt und den entstandenen Schaden wieder gut gemacht hat. Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich zu erklären.
- 18.3. Erfolgt der Rücktritt vom Vertrag hinsichtlich aller oder einzelner beauftragter Leistungen aus einem Grund, den der AN im Sinne des Punktes 18.2. zu vertreten hat, so hat der AG den AN diejenigen Leistungen abzugelten, die er bis zum Tag des Rücktritts vertragsgemäß erbracht hat, die für den AG brauchbar und nützlich sind und hinsichtlich derer der AG entschieden hat, sie behalten zu wollen. Weitere Ansprüche des Auftragnehmers gegenüber dem AG bestehen diesfalls nicht. Davon unberührt bleiben allfällige darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche des AG gegen den AN wegen Vertragsverletzung; Mehraufwendungen für die Fertigstellung durch Dritte (Ersatzvornahme) hat der AN dem AG diesfalls zu ersetzen, ohne gegen die Höhe der Mehrkosten Einwendungen erheben zu können.
- 18.4. Erfolgt der Rücktritt vom Vertrag hinsichtlich aller oder

einzelner Leistungen aus einem Grund, den der AG zu vertreten hat, so richten sich die Ansprüche des Auftragnehmers nach den Regelungen des Punktes 18.1.

- 18.5. Eine aufgrund von Epidemien und/oder Pandemien (insb. Covid-19-Pandemie) oder höherer Gewalt notwendige und/oder angeordnete Betriebsunterbrechung – etwa infolge Gesetzesänderungen, Verordnungen und Maßnahmen gesetzesgleicher Wirkung, Betriebsschließungen, Betretungsverbote – oder anderweitige aufgrund solcher Ereignisse verursachte Lieferengpässe bzw. ein damit in Zusammenhang stehender Leistungsverzug, berechtigen den AN weder zur vorzeitigen Vertragsauflösung noch zur Geltendmachung von Mehrkosten. Der AN verzichtet diesbezüglich auf den Einwand des Wegfalls der Geschäftsgrundlage.

19. Kontrollrechte

- 19.1. Der AG ist zur Kontrolle des AN bei der Erfüllung des ihm erteilten Auftrages berechtigt. Durch die Ausübung des Kontrollrechtes, dessen mangelhafte Ausübung oder dessen Unterlassung wird der AN nicht von seiner Verpflichtung zur vertragsgemäßen Herstellung des Gewerks entbunden.
- 19.2. Das Kontrollrecht des AG beinhaltet – ist aber nicht beschränkt auf – (i) den Zugang zum Bohrplatz; (ii) die Einsicht in die Aufzeichnungen des Lieferanten über die Planung, Konstruktion, Qualitätssicherung und die Prüfergebnisse (einschließlich der Einsicht in Handbücher und Dokumentationen); (iii) die Anfertigung von Abschriften und Kopien; und (iv) die Befragung von Mitarbeitern.
- 19.3. Die Kontrolle durch den AG kann durch ihn (seine Dienstnehmer) oder von ihm beauftragte Dritte erfolgen. Die Kontrolle hat nach entsprechend angemessener Vorankündigung zu erfolgen. Die Kontrolle erfasst auch die eingesetzten Subauftragnehmer und Sublieferanten; der AN hat dies vertraglich und tatsächlich sicherzustellen. Soweit Dritte vom AG beauftragt werden, haben sich diese der Geheimhaltungsverpflichtung zu unterwerfen.

20. Vertraulichkeit

- 20.1. Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie im Rahmen der vertraglichen Beziehungen bzw. der Durchführung des Vertrages von der jeweils anderen Partei erhalten und die nicht offenkundig sind, gegenwärtig und zukünftig streng vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht, sofern eine Partei gesetzlich zur Mitteilung verpflichtet ist.
- 20.2. Veröffentlichungen über die vertragsgegenständlichen Arbeiten sowie Bildaufnahmen vom Vertragsgegenstand und an der Baustelle sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Partei sowie anderer Personen, deren Rechte betroffen sind, zulässig.
- 20.3. Übermittelte Unterlagen dürfen Dritten, ausgenommen sind davon die mit Zustimmung des AG eingeschalteten und zur vertraulichen Handhabung verpflichteten Subunternehmer, nicht zugänglich gemacht werden.

21. Schlussbestimmungen

- 21.1. Als Gerichtsstand für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit dem Rechtsgeschäft resultierenden Streitigkeiten wird das für Wels/Oberösterreich sachlich in Betracht kommende Gericht vereinbart. Der AG ist jedoch berechtigt, den AN nach eigener Wahl auch bei jedem anderen Gericht zu klagen, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann, insbesondere beim Gericht am Sitz des AN.

- 21.2. Auf sämtliche Rechtsgeschäfte ist ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) anzuwenden, ausgenommen jedoch dessen Verweisungsnormen, insbesondere jene des internationalen Privatrechts, soweit diese auf die Anwendung ausländischen Rechts verweisen.
- 21.3. Soweit in diesen AVB-Bohrungen die Einhaltung der Schriftform vorgesehen ist, wird dieser, sofern und soweit nicht explizit Abweichendes bestimmt ist, auch durch Telefax und E-Mail genüge getan; die Beweislast für den Zugang des Schriftstückes trifft diesfalls den Absender.
- 21.4. Keine sich zwischen dem AG und dem AN vollziehende Geschäftsentwicklung und keine Verzögerung oder Unterlassung bezüglich der Ausübung eines gemäß den vorliegenden AVB-Bohrungen dem AG gewährten Rechts, Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels gilt als Verzicht auf diese Rechte. Jedes dem AG gewährte Recht und Rechtsmittel bzw. jeder dem AG gewährte Rechtsbehelf ist kumulativ und besteht gleichrangig, neben und zusätzlich zu sonstigen gesetzlich gewährten Rechten, Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln.
- 21.5. Als Grundvoraussetzung für jede Geschäftsverbindungen erachten wir die strikte Einhaltung der vom Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V. (BME) herausgegebene Verhaltensrichtlinie in der jeweils gültigen Fassung (vgl. <https://www.bme.de/initiativen/compliance/bme-compliance-initiative/>) als auch die Beachtung aller in diesem Zusammenhang einschlägigen Gesetze, Richtlinien, Verordnungen und ähnliche Normen. Eine Verletzung von Bestimmungen im Sinne dieses Absatzes gilt als wesentliche Vertragsverletzung, welche den AG zum Rücktritt von allen noch unerfüllten Aufträgen mit dem AN sowie zum umfassenden Schadenersatz berechtigt.